

# Ueber zwei Turiner Handschriften des Capitulare monasticum.

Von O. Seebass.

Den Hss. des grossen Aachener Capitulars von 817<sup>1</sup>, von denen Boretius S. 343 die wichtigeren aufzählt, lassen sich zwei Bobbienser Manuscripte der Nationalbibliothek in Turin aus dem 10. Jahrh. zugesellen. Es sind dies die Codd. G. V. 38 (A) und G. V. 4 (B), von welchen der erstere auf fol. 77a—80b, letzterer fol. 192b—195a das Capitulare monast. enthält. Beide gehören der Reihenfolge der Capitel nach zu der von den Codd. 4—8 (nach Boretius' Zählung) gebildeten dritten Gruppe der Hss. des Capitulars. In A<sup>2</sup> kommt die Anordnung der 75 Capitel genau überein mit der des Cod. 8 (Paris. 1535)<sup>3</sup>. B dagegen schliesst sich näher an Cod. 7 (Casinens. 353 nach Boretius, nach neuer Zählung 175) an. Denn es fehlt dort wie in Cod. 7 das 38. Capitel, das in allen anderen Hss., auch in A, sich findet, und in Cod. 7 wie in B stehen die Capitel 47—49 unter einer Nummer (S. Biblioth. Casin. IV, 21). Wenn die Gesamtzahl in Cod. 7 sich auf 71 (Biblioth. Casin. a. a. O.), in B aber nur auf 69 beläuft, so erklärt sich dies daraus, dass in B die Capitel 37 u. 55 fehlen. Ausserdem fehlt in B Cap. 71, in Cod. 7: 77.

Bei der Angabe der Varianten darf ich mich, da auch von Boretius Vollständigkeit nicht erstrebt worden ist, auf die wichtigeren beschränken.

In der Einleitung: 'resedissent' A ('residissent' B), 'capitula regali roborata ac firmata stemate cōmuni consilio' A, 'inviolabiliter' fehlt B.

Cap. 6 'et in octava paschae' A. B. Cap. 13 . . . 'increpatus quis eorum fuerit, mox sine mora se prosternens

---

1) S. über dasselbe meinen Aufsatz in der Zeitschr. für Kirchengeschichte XII, S. 322 ff. 2) S. N. A. XVII, 248—250. 3) A hat ein überschüssiges Capitel; n. 42: 'Ut in octava paschae radantur' stellt sich als unnütze Wiederholung aus Cap. 6 heraus: 'alio autem tempore semel per quindecim dies radantur et in octava paschae'.